

# I. Einleitung

## 1. Soll ein Unternehmer heiraten?

Bei Betrachtung der einer Ehe (insbesondere im Falle einer anschließenden Ehescheidung) inhärenten Rechtsfolgen könnte man als Rechtsanwalt im Sinne einer Vermeidung von Risiken und einer „Asset protection“<sup>1</sup> versucht sein, dem wohlbestallten erfolgreichen Unternehmer von einer Eheschließung abzuraten.

Allerdings gestaltet gerade auch der Unternehmer sein Leben und das der anderen dynamisch und unsichtig. Es wäre sohin plan- und regelwidrig, wenn ausgerechnet ein Unternehmer die Ehe meidet, statt sie zu gestalten.

Ein geordnetes Familienleben fördert die Lebensfreude, Schaffenskraft und das Ansehen des Unternehmers. Ein Unternehmer hingegen, der alleine lebt, gilt vielfach noch als gesellschaftlicher Außenseiter. Eine Lebensgemeinschaft ist im Vergleich zur Ehe ein fragiles Rechtsverhältnis und für den Unternehmer, der eine nachhaltige, auch künftige Generationen in die Überlegungen einbeziehende Familien- und Vermögensplanung anstrebt, vielfach zu wenig solide.

Auch in einer Zeit, in der die Familienverhältnisse unübersichtlicher und vielfältiger geworden sind, ist daher die Ehe sowohl für Unternehmer als auch für Unternehmerinnen noch immer die bevorzugte Form des Zusammenlebens.<sup>2</sup>

## 2. Risiken und Konsequenzen einer Unternehmerehe

Vor allem für die Ehe des Unternehmers gilt jedoch „There is no reward without risk!“<sup>3</sup> Insbesondere folgende Konsequenzen und Risiken einer Eheschließung sowie einer im 21. Jahrhundert, in welchem die Ehe längst nicht mehr als unzertrennliche Gemeinschaft

---

<sup>1</sup> *Quast*, Was eine Asset Protection leisten kann, <https://private-banking-magazin.de/schutz-fuer-vermoegen-was-eine-asset-protection-leisten-kann> (Stand 11.04.2019): Nach *Quast* ist es Ziel der „Asset protection“, Vermögen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, etwa vor Haftungsrisiken, dem Fiskus, „vermeintlich gierigen Schwiegerkindern“, aber auch vor Mitgliedern der eigenen Familie. (abgefragt am 09.02.2020).

<sup>2</sup> *Münch*, Die Unternehmerehe<sup>2</sup> (2019) § 3 Rn 2.

<sup>3</sup> *3GRC GmbH*, Keine Chance ohne Risiko, <https://www.3grc.de/risikomanagement/keine-chance-ohne-risiko-grc-survey-2015-von-ernst-young-beleuchtet-risikomanagement-in-knapp-1-200-unternehmen-weltweit> (abgefragt am 01.03.2020).

verstanden wird<sup>4</sup>, immer ins Kalkül zu ziehenden Scheidung der Ehe<sup>5</sup> sind für den Unternehmer zu bedenken:

- Unterhaltsansprüche eines Ehepartners gegen den anderen: Diese entstehen mit der Eheschließung und gründen sich auf § 94 ABGB. Der einkommenslose Ehepartner erhält 33% des Einkommens des anderen, der schlechter Verdienende dagegen 40% des Familieneinkommens (gemeinsames Einkommen beider Ehepartner abzüglich des eigenen Einkommens des Unterhaltsberechtigten). Für jedes unterhaltsberechtigende Kind wird der Prozentsatz um 4% verringert<sup>6</sup>, eine Sorgepflicht für einen früheren Ehegatten wird mit einem Abzug von 1-3 Prozentpunkten berücksichtigt.<sup>7</sup> Wird eine Ehe aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden eines Ehepartners geschieden, begründet dies – zumindest dem Grunde nach – dessen nacheheliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem anderen Ehepartner.<sup>8</sup> Auch eine kurze Ehe kann sohin uU eine lebenslange Unterhaltsverpflichtung für den Unternehmer auslösen. Eine rechtliche oder betragliche Obergrenze für den Ehegattenunterhalt gibt es in Österreich nicht.<sup>9</sup>
- Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsansprüche des Ehepartners: Gemäß § 744 ABGB ist der Ehegatte des Verstorbenen neben dessen Kindern und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe. Als Pflichtteil gebührt dem Ehegatten, wie jeder pflichtteilsberechtigten Person, die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde (§ 759 ABGB). Viele Unternehmer heiraten dennoch, ohne ein Testament errichtet bzw eine erb- und pflichtteilsrechtliche Vereinbarung mit ihrem Ehepartner getroffen zu haben. Rechtlichen Konsequenzen und Risiken wird entweder mangels Kenntnis, oder aufgrund von Sorglosigkeit nicht gestalterisch begegnet. Wenn ein derart leichtsinniger Unternehmer, dem das Familienunternehmen vielleicht von seinen Eltern übergeben wurde, unerwartet und ohne

---

<sup>4</sup> *Schoditsch*, Gleichheit und Diversität im Familienrecht (2020) 85.

<sup>5</sup> *Statistik Austria*, Ehescheidungen,

[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html) (Stand 19.12.2019): Die Gesamtscheidungsrate (Wahrscheinlichkeit, mit der im jeweiligen Jahr geschlossene Ehen bei unverändertem Scheidungsverhalten durch eine Scheidung enden) betrug im Jahr 2018 41,0%.

<sup>6</sup> *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> (2006) § 94 Rz 52.

<sup>7</sup> *Hopf/Kathrein*, Eherecht<sup>3</sup> (2014) § 94 ABGB Rz 37.

<sup>8</sup> Dazu *Schoditsch*, Gleichheit 84, welcher auf den engen Konnex zwischen dem Verschulden und nachehelichen Unterhaltsansprüchen verweist.

<sup>9</sup> *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>12</sup> (2016) mit umfangreichen Judikatur- und Literaturnachweisen.

Hinterlassung von Nachkommen verstirbt, fällt das Familienunternehmen zur Gänze oder zum größten Teil an den in die Unternehmerfamilie „ingeheirateten“ Ehepartner. Geschwister des Unternehmers werden in erbrechtlicher Hinsicht vom Ehepartner verdrängt und gehen daher leer aus.<sup>10</sup> Diese – va in den letzten Jahrzehnten – massiv gestärkte erb- und pflichtteilsrechtliche Position des Ehepartners, für den nach der Stammfassung des ABGB weder ein Erb- noch ein Pflichtteilsrecht vorgesehen war<sup>11</sup>, stellt für den langfristig denkenden Unternehmer eine entscheidende Herausforderung dar, bei der es um das Schicksal des Vermögenswertes „Unternehmen“ in seiner Gesamtheit geht.<sup>12</sup>

- Aufteilungsansprüche: Für den Fall der Scheidung der Ehe sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse nach den Grundsätzen der §§ 81ff EheG unter den Ehegatten aufzuteilen. Da auch die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder, die Haushaltsführung, die Mitwirkung im Erwerb – soweit sie noch nicht gesondert abgegolten wurde –, und jeder sonstige eheliche Beistand (und sei es auch nur ein „Konsumverzicht“) als Beitrag zur Vermögensbildung gelten<sup>13</sup>, tendiert nach meiner Erfahrung aus der anwaltlichen Praxis die Rechtsprechung dazu, das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen im Allgemeinen im Verhältnis 50:50 aufzuteilen. Der Unternehmer, der etwa während aufrechter Ehe ein „Start-up-Unternehmen“ gegründet und in der Folge um einen Millionenbetrag verkauft hat, muss damit rechnen, im Fall der Scheidung der Ehe seiner Ehefrau, die am Aufbau des Unternehmens unmittelbar gar nicht beteiligt war, die Hälfte des Verkaufserlöses im Wege der nachehelichen Aufteilung abgeben zu müssen.

Die dargestellten Risiken lassen sich für einen Unternehmer va durch einen Ehevertrag reduzieren.<sup>14</sup> Im Rahmen eines solchen Vertrages können ua Regelungen über den

---

<sup>10</sup> *Barth/Pesendorfer*, Erbrechtsreform 2015 (2015) § 744 ABGB: Diese Bestimmung sieht eine weitere Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten neben Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen vor. Der Ehegatte des kinder- und elternlosen Verstorbenen verdrängt dessen Geschwister und Großeltern und erhält die gesamte Verlassenschaft. Kritisch hierzu *Fischer-Czermak*, Ehegattenerbrecht, Rechte des Lebensgefährten und Abgeltung von Pflegeleistungen, in *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015) 29f: Der Anteil eines vorverstorbenen Elternteils fällt dem Ehegatten des Erblassers zu. Der überlebende Elternteil muss sich auch dann mit einem Sechstel des Nachlasses begnügen, wenn der Ehegatte des Erblassers zu dessen Vermögen nichts beigetragen hat, ja sogar in Fällen, in denen das Vermögen vom überlebenden oder vom vorverstorbenen Elternteil stammt.

<sup>11</sup> *Scheuba* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2018) § 5 Rz 2, welche darauf verweist, dass die erbrechtliche Stellung des Ehegatten kontinuierlich, va in den letzten 40 Jahren, verbessert wurde, dies meist zu Lasten der Kinder und anderer Verwandter.

<sup>12</sup> *Müller/Weninger* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2018) § 1 Rz 48.

<sup>13</sup> *Hopf/Kathrein*, Eherecht<sup>3</sup> § 83 EheG Rz 7ff mwN.

<sup>14</sup> Vgl hierzu allerdings *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Der Ehevertrag<sup>4</sup> (2018) 1f, welche sich zurückhaltend zur Befriedigungswirkung des Ehevertrages äußert: „Ein Ehevertrag über die Rechtsfolgen der

Ehegattenunterhalt (für den Fall der aufrechten Ehe, aber auch für den Fall der Trennung bzw. Scheidung), erbrechtliche Regelungen und Regelungen über die Aufteilung des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens getroffen werden.

### 3. Forschungsgegenstand

Während in Deutschland eine Vielzahl von Entscheidungen des BGH<sup>15</sup> zur Wirksamkeit von Eheverträgen ergangen ist, vermag aufgrund der überschaubaren Judikatur des OGH zur Wirksamkeit von Vorausvereinbarungen der Eindruck zu entstehen, dass Eheverträge in Österreich im Allgemeinen „halten“ und Rechtssicherheit für den Fall der Auflösung der Ehe begründen. Genau das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Auch in Österreich wird nach meinen Erfahrungen als Rechtsanwalt fast jeder Ehevertrag im „Ernstfall“ von jener Partei, welche sich durch ihn Beschränkungen in ihren gesetzlichen Ansprüchen gefallen lassen müsste, in Frage gestellt.

In praktisch allen derartigen Konstellationen kommt es – wenn auch manchmal nach harten Verhandlungen – zu einem Vergleich, in welchem sich der nach dem Papier „stärkere“ Ehepartner mit dem „schwächeren“ Ehepartner einigt, um einigermaßen zeitnah zu einer Scheidung und zu Rechtssicherheit zu gelangen.

Der Umstand, dass in Österreich verhältnismäßig wenig Streitigkeiten über Eheverträge an den OGH herangetragen werden, liegt mE in den Besonderheiten des österreichischen Scheidungsrechts (Widerspruchsrecht des schuldlosen Teils gegen die Scheidung, Trennung von Scheidungs- und Aufteilungsverfahren) begründet.

Bis der durch den Ehevertrag begünstigte Ehepartner, insbesondere dann, wenn er/sie auch der Träger des Verschuldens an der Scheidung ist, eine Scheidung gegen den schuldlosen Ehepartner durchsetzen und hernach die Wirksamkeit des Ehevertrages im nahehelichen Aufteilungs- und Unterhaltsverfahren „abtesten“ kann, würden uU etliche Jahre vergehen.

---

*Ehe oder einer allfälligen Scheidung kann nur bedingt helfen, naheheliche Streitigkeiten zu vermeiden oder dem wirtschaftlich potenteren Partner sein Vermögen zu sichern.“.*

<sup>15</sup> Münch, Unternehmerehe<sup>2</sup> § 4 Rn 28ff und die dort dargestellte Rechtsprechung des BGH zu Eheverträgen.

Die Frage, wie groß der „Nachschlag“ ist, welchen der „stärkere“ Ehepartner dem „schwächeren“ Ehepartner geben muss, um eine einvernehmliche oder „paktierte“ Scheidung durchzusetzen, hängt einerseits von der Beweislage für das (fiktive) Scheidungsverfahren und andererseits davon ab, wie gewichtig die Argumente des „schwächeren“ Ehepartners dafür sind, dass der Ehevertrag ihn im Sinne des § 97 EheG unzumutbar benachteiligt oder gar sittenwidrig ist.

Die Forschungsthematik, mit welcher sich die gegenständliche Master Thesis beschäftigt, liegt in der Darstellung der speziellen Bedürfnisse eines Unternehmers bei der Gestaltung von Eheverträgen und im Aufzeigen der Regeln für das Ausverhandeln von Eheverträgen und anderen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und seinem Ehepartner, welche gewährleisten sollen, dass der Ehevertrag im Fall der Auflösung der Ehe „hält“ und dem Unternehmer zeitnah eine Scheidung auf Basis der getroffenen vertraglichen Regelungen ermöglicht wird.

Die Master Thesis verfolgt sohin vorrangig das Ziel, dem Unternehmer einen Leitfaden dafür zu geben, wie bei Verhandlungen über den Ehevertrag und dessen Errichtung vorzugehen ist, damit die im Ehevertrag getroffenen Regelungen einer Prüfung auf Sittenwidrigkeit und der durch das FamRÄG 2009 geschaffenen gerichtlichen Kontroll- und Korrekturbefugnis gemäß § 97 EheG standhalten. Entsprechende Risiken für den Unternehmer sollen erkannt, dargestellt und durch das Aufzeigen rechtlicher Gestaltungsvarianten nach Möglichkeit vermieden, zumindest jedoch reduziert werden.

Schließlich beinhaltet die Master Thesis auch einen Vergleich zwischen der österreichischen und deutschen Rechtslage im Bereich der gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Reform des österreichischen Familien- und Eherechts<sup>16</sup> einerseits und den in Deutschland nach Abschaffung des Verschuldensprinzips erfolgten Anstieg von Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit von ehevertraglichen Regelungen im Rahmen des nahehelichen Aufteilungsverfahrens andererseits, lassen sich aus der breiten deutschen Judikatur und Literatur zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen wertvolle Schlüsse für die rechtliche Beratung des österreichischen Unternehmers gewinnen.

---

<sup>16</sup> *Die neue Volkspartei*, Regierungsprogramm 2020-2024, [https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm\\_2020.pdf](https://www.dieneuevolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf) (30f, abgefragt am 07.03.2020) vgl hierzu *Fucik*, Familienrechtlich Bedeutsames im Regierungsprogramm 2020 bis 2024, iFamZ 2020, 4, dieser verweist im Kapitel Zivilrecht auf den „*ganz großen familienrechtlichen Schwerpunkt*“.